



SATZUNG

der Kulturgemeinde Hördt e. V.

ANTRAG

an die Mitgliederversammlung am 13.10.2016:

1. Die Satzung der Kulturgemeinde Hördt e. V. wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen vorzunehmen, die das Finanzamt für die Aufrechterhaltung des Status der Gemeinnützigkeit der Kulturgemeinde Hördt e. V. verlangt.

SATZUNG

der

Kulturgemeinde Hördt e. V.

<u>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 Zweck.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 3 Mittel.....</u>	<u>4</u>
<u>§ 4 Mitgliedschaft.....</u>	<u>4</u>
<u>§ 5 Organe der Kulturgemeinde.....</u>	<u>5</u>
<u>§ 6 Der Vorstand.....</u>	<u>5</u>
<u>§ 7 Die Mitgliederversammlung.....</u>	<u>7</u>
<u>§ 8 Die Rechnungsprüfer.....</u>	<u>9</u>
<u>§ 9 Mitgliedsbeiträge.....</u>	<u>9</u>
<u>§ 10 Auflösung.....</u>	<u>9</u>
<u>§ 11 Schlussbestimmung.....</u>	<u>9</u>

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Kulturgemeinde führt den Namen "Kulturgemeinde Hördt e. V.". Sie ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz der Kulturgemeinde ist Hördt.
3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Kulturgemeinde ist die Förderung und Pflege von Kunst, Kultur und Sport.
2. Diesem Zweck dienen:
 - a) auf dem Gebiet von Kunst, Kultur und Sport die Durchführung eigener Veranstaltungen, die Organisation von Gastveranstaltungen, die Durchführung von Lehrgängen und Besichtigungen,
 - b) die Förderung von unter Buchstabe a) genannten Vorhaben der Mitglieder der Kulturgemeinde,
 - c) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, anderen Kulturgemeinden, Institutionen im Bereich von Kunst und Kultur im In- und Ausland sowie anderen Institutionen und Einzelpersonen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Der Kulturgemeinde stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beiträge und Umlagen der Mitglieder
2. Zuwendungen der Ortsgemeinde Hördt
3. Erträge aus Ergebnissen der Vereinsarbeit
4. Vermögen und seine Erträge
5. Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Kulturgemeinde sind:
 - a) direkte Mitglieder
Diese sind Vereine, Organisationen, Körperschaften und natürliche Personen.
 - b) indirekte Mitglieder
Diese sind alle Mitglieder der der Kulturgemeinde angeschlossenen Vereine, Organisationen und Körperschaften.
 - c) Ehrenmitglieder
Diese sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um die Kulturgemeinde erworben haben und durch Beschluss des Vorstandes dazu ernannt wurden.
2. Mitglied der Kulturgemeinde kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
3. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung der Kulturgemeinde an.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - durch Ausschluss aus der Kulturgemeinde,
 - durch Auflösung eines der Kulturgemeinde angeschlossenen Vereins, einer Organisation oder Körperschaft,
 - mit dem Tod des Mitglieds.

5. Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - bei Satzungsverletzung,
 - bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Kulturgemeinde,
 - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet eine dann binnen vier Wochen einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Organe der Kulturgemeinde

Die Organe der Kulturgemeinde sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Kulturgemeinde und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.

2. Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenverwalter
- d) der Schriftführer
- e) vier bis sieben Beisitzer
- f) der amtierende Ortsbürgermeister
- g) die Vorsitzenden ggf. gebildeter Arbeitsausschüsse der Kulturgemeinde,
- h) jeweils einem Vertreter von zwei Mitgliedsvereinen im jährlichen Wechsel in alphabetischer Reihenfolge der jeweiligen Vereinsfirmierung.

Die Vorstandsmitglieder der Buchstaben f) bis h) können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenverwalter. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer 2, Buchstabe a) bis e) beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Deren Amtsenthebung ist durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder möglich. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung der Kulturgemeinde bis zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl statt.
6. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben. Der 1. Vorsitzende kann Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen, die beratend tätig werden.

7. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
8. Der 1. Vorsitzende verteilt die Geschäfte der Kulturgemeinde auf die Mitglieder des Vorstandes und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.
9. Ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden der Kulturgemeinde aufbewahrt.
11. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Versand von keinem Vorstandsmitglied ein schriftlicher Widerspruch beim Schriftführer eingegangen ist. Über einen Widerspruch oder eine Ergänzung ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu entscheiden.
12. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Kulturgemeinde hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Behandlung von Anträgen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Kulturgemeinde

- Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung
2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Zutritt. Direkte und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.
 3. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung HEIMATBRIEF der Kulturgemeinde e. V. Rülzheim oder Brief bekannt gegeben. Anträge der Mitglieder so wie Wahlvorschläge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher gemäß Ziffer 3 bekannt gegeben.
 5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 6. Satzungsänderungen der Kulturgemeinde müssen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern zwei Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde.
 7. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Kulturgemeinde nur beschließen, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes und $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 8. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
 9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden der Kulturgemeinde aufbewahrt.

§ 8 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen der Kulturgemeinde, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Aufstellung bzw. Änderung der Beitragsordnung.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kulturgemeinde oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt ihr Vermögen an die Ortsgemeinde Hördt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst, Kultur und Sport zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2016 beschlossen.

76771 Hördt, den2016

Christian Bauchhenß
1. Vorsitzender

Sabine Doll
Schriftführerin